

Ja zur «Bildungsverfassung» als Auftakt zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung

Als einzige eidgenössische Vorlage ist auf den 21. Mai die «Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung» angesetzt, für deren Annahme eine Mehrheit von Volk und Ständen notwendig ist. Die Vorlage ist weitgehend unbestritten, auch die Gewerkschaften unterstützen sie. Für den vpod genügt aber ein simples Ja zur Vorlage nicht; zu viele Notwendigkeiten blieben unberücksichtigt und noch mehr Chancen wurden verpasst. Den Stärken und Schwächen der Vorlage widmen wir ein ausführliches Dossier, das auch den Handlungsbedarf nach dem 21. Mai skizziert.

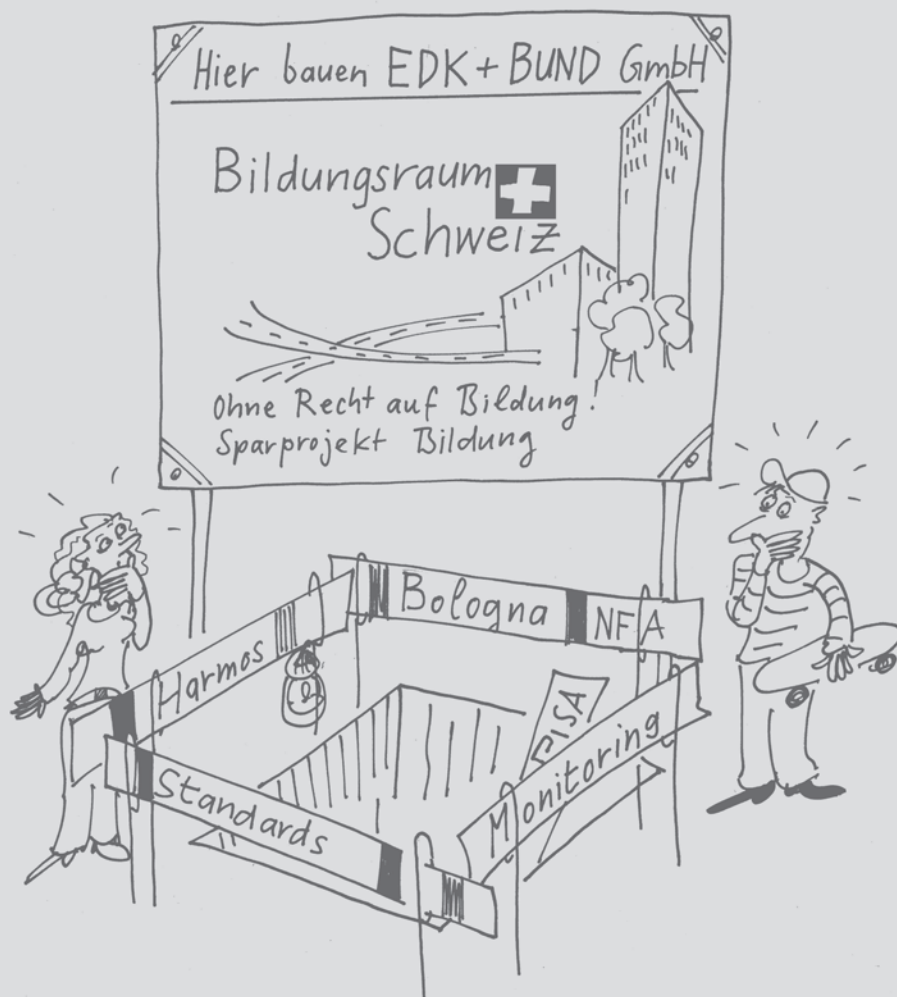
Ruedi Tobler, Redaktor vpod bildungspolitik

Die Vorlage geht zurück auf eine Parlamentarische Initiative von Hans Zbinden von 1997 (Geschäft 97.419). Die Entwicklung bis zum Vorliegen der Vernehmlassungsvorlage der WBK-N (Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates) im Frühjahr 2004 und der Übernahme der «Federführung» durch die EDK haben wir Heft 137 (Juni 04) ausführlich beschrieben und kommentiert. Und die Vernehmlassung des vpod mit einem auf dem Recht auf Bildung basierenden Gegenvorschlag haben wir in Heft 139 (Dezember 04) dokumentiert.

Danach ging es schnell bis zum Vorliegen des Berichts der WBK-N «Parlamentarische Initiative Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung» (23.6.05) mit dem definitiven Entwurf für die «Bildungsverfassung», in den die unabhängig davon laufende Revision des Hochschulartikels integriert wurde. Sowohl die Plenarversammlung der EDK (16.6.05) wie der Bundesrat (17.8.05) stellten sich hinter die Vorlage.

Kurze parlamentarische Debatte

Damit war der Weg frei für die Behandlung in den Räten, die am 5. Oktober im Nationalrat und am 6. Dezember im Ständerat erfolgte. Die Vorlage überstand die parlamentarischen Beratungen fast unverändert. Auf Antrag von Arbeitgeber-Präsi-



dent Triponez wurde eine Bestimmung zur Gleichwertigkeit von beruflichen und allgemein bildenden Bildungswegen aufgenommen. Am 16. Dezember wurde die Vorlage in der Schlussabstimmung im Nationalrat mit 176 gegen 3 und im Ständerat mit 44 gegen eine Stimme angenommen.

Im Nationalrat hatte am 5. Oktober Joseph Zysiadis (PdA, VD) einen Rückwei-

sungsantrag gestellt. Er wollte ein «Mitspracherecht der Studierenden» verankern und stiess sich vor allem an der Möglichkeit, dass interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklärt werden können, nicht jedoch am fehlenden Recht auf Bildung. In einer Erklärung vor der Schlussabstimmung am 16. Dezember bekräftigte er die Ablehnung: «... c'est le pre-

mier pas pour soustraire aux élus du peuple des pans entiers de l'éducation et de la formation. C'est une refonte totale du fédéralisme qui se profile, et dans une perspective de dessaisissement antidémocratique, avec au bout du compte une soumission de l'éducation nationale aux besoins stricts de l'économie, comme l'a montré la Déclaration de Bologne.»

Auffällig ist, dass im Ständerat eine deutlich kritischere Stimmung zum Ausdruck kam als im Nationalrat und überraschend viele bedauerten, dass dem Bund nicht mehr Kompetenzen übertragen werden. Hat das mit der Entstehungsgeschichte zu tun, dass die EDK die nationalrätliche Kommission auf ihre Linie gebracht hat?

«Grosser Wurf» ...

Die Einschätzungen über die «Bildungsverfassung» gehen weit auseinander: «Es gibt selten Momente, wo dieses Parlament grosse Würfe macht. Heute ist ein solcher Moment. (...) Heute wird eine neue Ära eingeläutet.» (Kathy Riklin, CVP, ZH, im Nationalrat am 5.10.05) «... dass diese neue Bildungsverfassung (...) ein grosser Wurf ist.» (Hermann Bürgi, SVP, TG, im Ständerat am 6.12.05) «... ein kräftiges Ja zu einer intelligenten Schweiz, die weiss, dass sie ihre Zukunft nur mit dem weltweit besten Bildungssystem sicher gestalten kann.» (Ruedi Noser, FDP, ZH, im Nationalrat am 5.10.05) «... machen wir einen grossen Schritt für die Zukunft unserer Jugend und für die Leistungsfähigkeit unseres Landes.» (Brigitta Gadiant, SVP, GR, im Nationalrat am 5.10.05) «Das ist der innovative und viel versprechende Schritt, (...) der dem Bildungswesen in unserem Land jene Dynamik verleihen wird, die es braucht, um in der Wissensgesellschaft von morgen international mithalten zu können.» (Johannes Randegger, FDP-Nationalrat, BS, Präsident der Subkommission WBK «Bildungsverfassung», an der Medienkonferenz am 23.2.06)

Gewissermassen die freisinnige Standard-Beurteilung: «Das ist ein innovativer, viel versprechender und zugleich realisti-

scher Weg.» (Johannes Randegger im Nationalrat am 5.10.05; Helen Leumann-Würsch, FDP, LU, im Ständerat am 6.12.05; EDK-Präsident Hans Ulrich Stöckling, FDP, SG an der Medienkonferenz am 23.2.06)

... oder «völlig marginale Entwicklung»?

«... un petit pas, certes, quand on regarde le chemin qu'il faudra encore parcourir vers l'harmonisation de nos systèmes scolaires, mais un grand pas quand on regarde d'où on vient.» (Gisèle Ory, SP, NE, im Ständerat am 6.12.05) «Sie ist kein grosser Wurf, sondern ein gut helvetischer Kompromiss.» (Pascale Bruderer, SP-National-

rätin, AG, in der Mittellandzeitung am 10.9.05) «Wir machen jetzt hier inhaltlich ein kleines Gänsestrittchen.» (Ruth Gerner, Grüne, ZH, im Nationalrat am 5.10.05) «... sind die vorgeschlagenen Verfassungsbestimmungen eine völlig marginale Entwicklung und absolut nichts Revolutionäres.» (Hansruedi Stadler, CVP-Ständerat, UR: SR-Debatte, 6.12.05)

Zur Vorsicht mahnte FDP-Bundesrat Pascal Couchepin im Ständerat am 6.12.05: «Je crois que cet article constitutionnel est un des moments de grâce dans la vie politique où il ne faut pas souffler sous peine de provoquer la tempête.»

Die «Bildungsverfassung» im Überblick

Im Bereich der «Grundrechte» und «Sozialziele» ändert die «Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung» nichts, insbesondere wird das Recht auf Bildung nicht verstärkt in der Verfassung verankert, es bleibt eingeschränkt auf «ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht» (Art. 19). Diese Frage behandeln wir ausführlich im Kapitel «Warum ist das Recht auf Bildung nicht in der Verfassung verankert?» auf Seite 22.

Mit einer Medienkonferenz am 23. Februar 06 haben die Bundesräte Pascal Couchepin und Joseph Deiss die Abstimmungskampagne eröffnet, gemeinsam mit dem Präsidenten der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), Hans-Ulrich Stöckling, und den Präsidenten der zuständigen parlamentarischen Subkommissionen, Johannes Randegger und Peter Bieri. Da die offiziellen Abstimmungserläuterungen, das «Bundesbüchlein», noch nicht erschienen sind, stützen wir uns im Wesentlichen auf die «Mediendokumentation» vom 23. Februar 06 ab, um den offiziellen Standpunkt darzustellen.

Bildungsraum Schweiz

Den Bestimmungen der Bundesverfassung zur Bildung wird neu ein Artikel vorangestellt (Art. 61a), der für den «Bildungsraum Schweiz» die Ziele setzt. Im «Bildungsraum Schweiz» sind alle Akteure verpflichtet, aus dem historisch gewachsenen Nebeneinander der einzelnen kantonalen Bildungssysteme und der vom Bund geregelten Teilbereiche ein schweizerisches Gesamtsystem zu entwickeln. Bund und Kantone haben gemeinsam für hohe Qualität und Durchlässigkeit dieses Bildungsraums zu sorgen.

Hohe Qualität soll im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger das übergreifende Ziel aller Ausbildungsgänge in der Schweiz sein. (Mediendokumentation, Seite 3)

Diese Neuerung ist positiv, kann sich doch künftig kein Kanton mehr uneingeschränkt auf die kantonale Hoheit im Bildungswesen berufen, um einen Sonderweg zu gehen. Bund und Kantone sind verpflichtet, ihre Anstrengungen im schweizerischen Rahmen zu koordinieren und für die Durchlässigkeit des schweizerischen Bildungsraumes zu sorgen. Abschied vom «Kantönligest» im Bildungswesen?

Vor zu grossen Erwartungen in diesen Artikel muss gewarnt werden – er ist nicht viel mehr als eine schöne Absichtserklärung, rechtliche Ansprüche können aus ihm nicht abgeleitet werden. Und mit der Verwirklichung des Rechts auf Bildung hat er schon gar nichts zu tun – dafür müsste er bei den Grundrechten platziert sein.

Zu befürchten ist auch, dass dem Qualitätsbegriff die amerikanische Vorstellung von «Exzellenz» zu Grunde liegt, höchste Qualität für eine kleine auserwählte Elite, «Restschulen» für die grosse Mehrheit (dem Ziel der «EQUALITY» ist das «E» abhanden gekommen...). Wie hätte sonst in Artikel 19 lediglich die Garantie für «ausreichenden Grundschulunterricht» stehen gelassen werden können? «Hohe Qualität» scheint da nicht gefragt zu sein.

Im Kampf um die Erhaltung und Stärkung der guten öffentlichen Schule ist also der 21. Mai kein Meilenstein. Aber wir werden keine Gelegenheit verpassen, bei den Verantwortlichen ihre Verpflichtung auf das Ziel der «hohen Qualität» anzumahnen.

Harmonisierung der Volksschule

Nachdem die EDK eine Verlagerung von Kompetenzen im Bildungswesen von den Kantonen zum Bund verhindert hat, kommt der interkantonalen Harmonisierung umso grössere Bedeutung zu. Dies ist denn auch das Kernstück der Verfassungsrevision.



Mit den neuen Verfassungsbestimmungen behalten die Kantone die Schulhoheit. Sie bestimmen weiterhin Struktur und Inhalt der Bildung (Art. 62). Neu verlangt aber die Verfassung, dass zum Aufbau des Bildungsraumes Schweiz die kantonalen Schulsysteme in den folgenden wesentlichen Eckwerten harmonisiert sind:

- ▶ Schuleintrittsalter und Schulpflicht (vor allem Dauer der obligatorischen Schule)
- ▶ Dauer und Ziele der Bildungsstufen
- ▶ Übergänge im Bildungssystem
- ▶ Anerkennung von Abschlüssen»

(Mediendokumentation, Seite 3)

Die obige Formulierung könnte zur Annahme verleiten, die «Eckwerte» seien durch die Verfassung vorgegeben und den Kantonen bleibe nichts anderes als sie umzusetzen. Das wäre die Lösung gewesen, die wir uns eher gewünscht hätten. Dem ist aber mitnichten so.

Für den Fall, dass die Kantone die genannten Eckwerte nicht von sich aus har-

monisieren können, sind neu zwei Instrumente vorgesehen:

- ▶ Der Bund kann beschliessen, dass bestimmte Verträge zwischen einzelnen Kantonen für alle Kantone gelten; dazu braucht es allerdings einen Antrag interessierter Kantone (Art. 48a).

Die Modalitäten für die Umsetzung dieses

Artikels sind im «Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich» (FiLaG, BBl 2004 6953) geregelt, das im Rahmen der NFA in Kraft gesetzt werden wird:

- ▶ Ein interkantonaler Vertrag kann von der Bundesversammlung «in Form eines dem Referendum unterstehenden Bundesbeschlusses für allgemein verbindlich» erklärt werden, und zwar «auf Antrag von mindestens 18 Kantonen» (Art. 14 FiLaG).
- ▶ Für die «Beteiligungspflicht» sind die Hürden etwas tiefer. «Die Bundesversammlung kann in Form des einfachen Bundesbeschlusses» «einen oder mehrere Kantone zur Beteiligung verpflichten», auf Antrag «von mindestens der Hälfte der Kantone» (Art. 15 FiLaG).
- ▶ Oder der Bund erlässt von sich aus die notwendigen einheitlichen Vorschriften (Art. 62 Abs. 4, Art. 63a Abs. 5). Diese werden im Rahmen des üblichen Gesetz-

QUALITY

gebungsverfahrens durch das Bundesparlament erarbeitet, wobei der Mitwirkung der Kantone grosses Gewicht zukommt (Art. 62 Abs. 6).

(Mediendokumentation, Seite 4)

Was bedeutet dies konkret?

Aber der Bund hat doch auch 1985 den Herbstschulbeginn vorgeschrieben, als die Koordination unter den Kantonen nicht zustande kam. Was ändert sich? Erstens sind die Kantone verpflichtet, zur Durchlässigkeit des Bildungsraumes beizutragen. Das allein dürfte allerdings einen kantonalen Alleingang kaum verhindern. Aber falls der Bund in einem der in Artikel 62, Absatz 4 aufgeführten Bereiche nach dem Scheitern der Harmonisierung durch die Kantone diese vorschreiben will, braucht es dafür keine Verfassungsänderung mehr, ein Bundesgesetz genügt. Es gibt also kein obligatorisches Referen-



dum, und falls dieses ergriffen wird, braucht es in der Abstimmung kein Ständemehr. Die Hürden sind also deutlich tiefer. Zudem kann unter bestimmten Voraussetzungen ein interkantonaler Vertrag (Konkordat) für allgemein verbindlich erklärt oder bestimmte Kantone können zur Beteiligung daran verpflichtet werden (Art. 48a).

Ob allerdings diese Bestimmung je für die Koordination des Schulwesens zur Anwendung kommen wird, ist eher fraglich, denn das Korsett dafür ist sehr eng geschnürt. Die erste Voraussetzung ist, dass der Vertrag die in Art. 62, Abs. 4 genannten Bereiche betrifft. Zweitens müssen mindestens die Hälfte der Kantone für die Beteiligungspflicht oder mindestens 18 Kantone für die Allgemeinverbindlichkeit dies verlangen. Drittens braucht es einen Beschluss der Eidgenössischen Räte. Und viertens untersteht ein Bundesbeschluss zur Allgemeinverbindlicherklärung dem fakultativen Referendum.

Kein Fall für HarmoS?

Sollte das «HarmoS-Konkordat» in der Form, wie es in die Vernehmlassung gegangen ist, beschlossen werden, ist sehr fraglich, ob die Bestimmungen gemäss Art. 48a anwendbar wären. Denn im Entwurf für das Konkordat sind auch Bereiche geregelt, die in Art. 62, Absatz 4 nicht aufgeführt sind. Jene Aufzählung ist aber abschliessend, also kann kein Kanton zur Beteiligung in anderen Bereichen verpflichtet werden.

Wäre der Koordination mit einer unbürokratischeren Lösung nicht besser gedient gewesen, die direkt in der Bundesverfassung die Koordinationsbereiche vorgeschrieben, oder zumindest die Bereiche für die Koordination nicht abschliessend aufgezählt hätte?

Gestärkte Berufsbildung

Die Berufsbildung erhält neu einen eigenen Artikel in der Bundesverfassung (Art. 63). Dies entspricht ihrem hohen Stellenwert in-

nerhalb unseres Bildungssystems, absolviert doch eine Mehrheit der Schweizer Bevölkerung eine Berufslehre. Bund und Kantone sollen sich dafür einsetzen, dass die berufsorientierten Bildungswege und diejenigen, die auf die Allgemeinbildung ausgerichtet sind, eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden (Art. 61a Abs. 3).

(*Mediendokumentation, Seite 4*)

Die Bestimmung zur Gleichwertigkeit ist erst in den Verhandlungen in den Räten, auf Vorschlag der Gewerkschaften und des Gewerbes, in die Vorlage hinein gekommen. Für den SGB (Schweiz. Gewerkschaftsbund) sind die neuen Bestimmungen eine wesentliche Verbesserung für die Berufsbildung (der auch «das fehlende Recht auf eine Bildung für alle bis und mit Sekundarstufe II» kritisiert):

Damit wird auf Verfassungsstufe festgehalten, dass der Bund die Berufsbildung nicht nur regeln, sondern fördern muss. Das ist angesichts des heute mangelnden Angebotes von Lehrstellen durch die Wirtschaft eine wichtige Herausforderung, die es nach dem 21. Mai umzusetzen gilt.

(*SGB-Newsletter, 23.3.06*)

Ist die Bestimmung, «dass allgemein bildende und berufsbezogene Bildungswege eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden» wirklich zukunftsweisend? Abgesehen von der Frage, welche Bedeutung «gesellschaftliche Anerkennung» als Verfassungsnorm haben kann, zielt die Bestimmung auf ein Nebeneinander dieser Bildungswege und nicht darauf ab, dass sie sich hin zu einer gemeinsamen Sekundarstufe II entwickeln – was nicht nur aus Sicht des vpod eine wünschbare Entwicklung ist (siehe dazu den Bericht der EDK «Die Sekundarstufe II hat Zukunft», Bern, 2000 und das vpod-Dossier «Bildung auf der Sekundarstufe II: Ein Recht für alle!»).

Wo bleibt das Gymnasium?

Auffällig ist auch, dass die Gymnasialstufe keine explizite Abstützung in der Verfassung erhält. In der Ständeratsdebatte am 6. Dezember 05 erklärte Kommissionsprecherin Langenberger (FDP, VD), das

sei nicht nötig, weil sie durch interkantonale Verträge ausreichend geregelt sei. Faktisch ist das eine weitere Schwächung der Stellung des Bundes bezüglich der Maturitätsschulen. Bis 1995 hat er die Maturitäten allein geregelt. Seither gibt es das gesetzgeberische Unikum, dass sie in einem inhaltlich identischen Erlass des Bundes (MAV, 15.2.95) und einer interkantonalen Vereinbarung im Rahmen der EDK (MAR, 16.1.95) geregelt ist. Wie lange wird es gehen, bis die EDK allein dafür zuständig sein wird? Und zwar gestützt auf Art. 61a, Abs. 1: Zwar haben Bund und Kantone gemeinsam für den Bildungsraum Schweiz zu sorgen, aber «im Rahmen ihrer Zuständigkeiten». Eine solche gibt die «Bildungsverfassung» dem Bund für die Maturitätsschulen jedenfalls nicht.

Neuer Hochschulartikel

Das Hochschulsystem ist mit seinen kantonalen Universitäten, Eidgenössischen Technischen Hochschulen und Fachhochschulen besonders komplex. Ein eigener Artikel für den Hochschulbereich (Art. 63a) verlangt, dass Bund und Kantone diesen Bereich gemeinsam koordinieren und dabei für eine hohe Qualität sorgen. Vereinheitlicht werden sollen die Studienstufen und deren Übergänge, die akademische Weiterbildung, die Anerkennung von Institutionen und von Abschlüssen sowie die Grundsätze der Finanzierung. Zudem sollen sich die Hochschulen in besonders kostenintensiven Bereichen vermehrt in die Aufgaben teilen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

(*Mediendokumentation, Seite 4*)

Die bisherige Verankerung der Hochschulen in der Verfassung ist minimal, von daher ist eine ausführlichere Regelung durchaus angebracht. Es findet jedoch keine Entflechtung und klarere Zuweisung von Zuständigkeiten und Kompetenzen statt. Mit der Einführung von «gemeinsamen Organen» wird gar noch eine neue Ebene zu den jetzt schon vielfältigen und unübersichtlichen föderalistischen Strukturen hinzugefügt. Und es wird keine Perspektive in die Richtung der Schaffung einer Hochschule Schweiz eröffnet.

Der Hochschulbereich ist jener Teil des Bildungswesens, der am stärksten im Spannungsfeld zwischen «Service public» – mit dem Recht auf Bildung gemäss Sozialrechtspakt – und dem globalen «Bildungsmarkt» – internationale Bildungsdienstleistungen nach den Regeln des GATS (WTO-Dienstleistungsabkommen) – steht. Der neue Hochschulartikel ist da nicht eindeutig positioniert. Auf der einen Seite wird weder der freie Hochschulzugang mit den entsprechenden Abschlüssen (z.B. Maturitätsausweis, Berufsmaturitätszeugnis) sichergestellt, noch demokratische Mitbestimmung verankert. Auf der anderen Seite wird auch nicht die Grundlage für die Anerkennung und Subventionierung von kommerziell betriebenen Hochschulen geschaffen.

Im «Kurzgutachten zu verfassungsrechtlichen Fragen im Rahmen des Projektes „Hochschullandschaft 2008“ vom 10. Mai 2004 von Professor Ehrenzeller finden sich keine Erwägungen zur Bedeutung des GATS für den Hochschulbereich. Haben sich die parlamentarischen Kommission damit befasst?

Im «Schlussbericht der Arbeitsgruppe „Bildung und GATS“ vom 1. September 05 steht, dass drei Kriterien «zur trennschärferen Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Bildungsdienstleistungen im Sinne der Schweizer GATS-Verpflichtungen» entwickelt wurden, deren Beachtung «auch für die zukünftige Gesetzgebung auf eidgenössischer und kantonaler Ebene im Bildungsbereich von Bedeutung» ist. Sie müssen bei der Ausführungsgesetzgebung unbedingt beachtet werden.

Die Änderungen im Forschungsartikel (Art. 64) sind klein. Im Wesentlichen geht es darum, eine explizite verfassungsmä-

sige Grundlage für die seit längerem bestehende «Förderagentur für Innovation» KTI zu schaffen.

Weiterbildungsbereich stärken

Weiterbildung wird immer wichtiger, sei es zur Verbesserung der persönlichen Chancen oder weil es der sich ändernde Arbeitsmarkt verlangt. Die Schweiz verfügt über einen gut funktionierenden Weiterbildungsmarkt. Der



Bund soll neue Grundsätze für die Qualitätssicherung und die Anerkennung von Abschlüssen im Bereich der Weiterbildung erlassen. Dadurch wird dieser Bereich gestärkt und für den Einzelnen übersichtlicher werden (Art. 64a).

(Mediendokumentation, Seite 5)

Der Weiterbildungsartikel ist die «Perle» in dieser Vorlage. Die neoliberalen Apologeten der Privatisierung des Bildungswesens haben in den Neunzigerjahren verkündet, wenn schon eine Privatisierung des gesamten Schulwesens nicht so bald realisierbar sei, müsse als Minimalziel verhindert werden, dass der Staat eine Rolle in der Weiterbildung spiele. Artikel 64a ist mehr als nur ein Signal gegen neoliberale Tendenzen im Bildungswesen.

Und gemeinsam mit dem SGB «werden wir darauf pochen, dass die Förderung der Weiterbildung auch das finanzielle Engagement einschliesst.»

Ebenfalls sehr positiv ist die Ergänzung

von Artikel 65 «Statistik» durch die Bereiche «Bildung, Forschung». Dies gibt die Handhabe, Tendenzen zum Abbau von notwendigen statistischen Unterlagen entschieden entgegen treten zu können.

Stipendien

Bei den Stipendien und Studiendarlehen bringt die Vorlage keine inhaltliche Neuerung. Sie übernimmt vielmehr die Lösung, die Volk und Stände im Jahr 2004 im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) bereits gutgeheissen haben, und nimmt lediglich ein paar redaktionelle Anpassungen vor.

(Mediendokumentation, Seite 5)

Wie die Gewerkschaften schon im Abstimmungskampf um die NFA kritisiert haben, ist das keine zukunftstaugliche Lösung. Zur Förderung der Chancengleichheit und um den Besuch von Ausbildungen in anderen Kantonen, insbesondere anderen Sprachregionen, zu erleichtern, ist eine Bundeslösung unabdingbar. Und die Stipendien dürfen sich nicht auf den Hochschulbereich beschränken.

Fazit

Wie der Überblick zeigt, bringt die «Bildungsverfassung» doch Einiges in Bewegung und beinhaltet keine Rückschritte gegenüber dem Status quo. Die Ablehnung der Vorlage am 21. Mai wäre deshalb ein Schildbürgerstreich. Eine bildungspolitische Blockade mit verheerender Langzeitwirkung wäre zu befürchten, wie dies 1882 mit dem «Eidgenössischen Bildungssekretär» und 1973 mit dem Bildungsartikel geschehen ist.

Aber die Annahme der «Bildungsverfassung» darf nicht der Endpunkt sein, sondern muss den Auftakt bilden zu einer dynamischen eidgenössischen Bildungspolitik, mit der Schaffung eines Bildungsdepartementes und vor allem mit der Umsetzung des Rechts auf Bildung, dem das abschliessende Kapitel auf Seite 22 gewidmet ist.